



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Basis-, verarbeitende und Konsumgüterindustrien  
Der Direktor

20 MAI 2014

Brüssel, den  
ENTR/F5/DP/mm/entr.f.5(2014)1571815

Herrn Karl Fischer  
Amateurfunkstelle DJ5IL  
Friedenstr. 42  
75173 Pforzheim  
Deutschland

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Vizepräsidentin Viviane Reding, das am 18. März 2014 bei uns eingegangen ist. Sie beziehen sich darin auf die kürzlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte harmonisierte Norm EN 50561-1.

Die Kommission erteilte CENELEC und ETSI 2001 den Normungsauftrag M313 zur Entwicklung harmonisierter Normen für Telekommunikationsnetzwerke, der PLC-Technologien (Power Line Communication) einschließt.

Im Heimbereich verwendete PLC-Geräte unterliegen als Teil des Telekommunikationsnetzwerks dem Normungsauftrag M313. Die Norm EN 50561-1 wurde aufgrund einer konkreten Aufforderung der Kommission erarbeitet, die darüber besorgt war, dass der CISPR<sup>1</sup> über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren keine Fortschritte erzielt hatte.

Die Norm EN 50561-1 wurde am 2. November 2012 von einer großen Mehrheit der CENELEC angehörenden nationalen Normungsorganisationen (mit 92 % der abgegebenen Stimmen) angenommen. Die zur Abstimmung vorgelegte Norm enthielt in ihrem Anhang ZZ eine eindeutige Bezugnahme auf die Geltung der Konformitätsvermutung:

*Diese europäische Norm wurde im Rahmen eines Normungsauftrags der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelsassoziation an CENELEC erarbeitet; in ihrem Anwendungsbereich entspricht die Norm den grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/108/EG und den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b (nur Emissionen) der Richtlinie 1999/5/EG.*

---

<sup>1</sup> CISPR : Comité international spécial des perturbations radioélectriques (Internationaler Sonderausschuss für Funkstörungen)

Ein breites Spektrum von Interessenträgern, darunter die EBU sowie Amateurfunker, sprach sich ebenfalls für diese Norm aus, weil sie einen angemessenen Schutz für relevante Funkdienste bietet.

Folgende technische Merkmale von EN 50561-1 sorgen für einen besseren Schutz dieser Dienste:

- Bei den Frequenzen für Amateurfunk, mobilen Flugfunk und CB-Funk werden die Störemissionen permanent ausgefiltert, wobei der untere Wert des Kerbfilters die Grenzwerte von EN 55022 Klasse B nicht überschreitet.
- Die Funkfrequenzen werden nach 15 Sekunden permanent oder dynamisch ausgefiltert, wobei der untere Wert des Kerbfilters die Grenzwerte von EN 55022 Klasse B nicht überschreitet.
- Abschaltung, wenn keine Benutzerdaten übertragen werden.
- Dynamische Leistungsregelung zur Herabregelung der Ausgangsleistung, wenn die Bedingungen dies zulassen (z. B. kürzere Entfernung zwischen den Geräten oder weniger Geräusche auf dem Stromnetz).

Insbesondere wurde im Bericht des EMV-Sachverständigen festgestellt, dass EN 50561-1 einen angemessenen Schutz der von Funkamateuren genutzten Frequenzbänder bietet.

Die Kommission gelangte nach eingehender Prüfung der von den beteiligten Parteien vorgebrachten Argumente und der Beiträge von Sachverständigen der Behörden der EU-Mitgliedstaaten zu der Auffassung, dass es angebracht war, diese Norm im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit durch ihre Anwendung die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der EMV-Richtlinie begründet wird.

Was die Anmerkung zu der Listung von EN 50561-1 im Amtsblatt angeht, die die unterschiedlichen Anwendungsbereiche dieser Norm und der ersetzten Norm EN 55022 betrifft, so sollte „Anmerkung 2.1“ in der Tat durch „Anmerkung 2.3“ ersetzt werden: „Die neue Norm hat einen engeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm...“; die Berichtigung erfolgt bei der nächsten Veröffentlichung im Amtsblatt.

Auf jeden Fall haben die Mitgliedstaaten immer die Möglichkeit, Einwände gegen jede harmonisierte Norm zu erheben, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass durch diese Norm die grundlegenden Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften nicht erfüllt werden. Sie können sich diesbezüglich an die deutschen Behörden wenden.

Ich darf Ihnen versichern, dass meine Dienststellen sich auch künftig dafür einsetzen werden, dass das in ihren Zuständigkeitsbereich fallende EU-Recht vollständig umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Gwenole Cozigou